

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Kreis Höxter

§ 1 Förderungsgrundsätze

1. Der Kreis Höxter fördert freiwillige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach § 74 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - SGB VIII - (Kinder- und Jugendhilfe).

Gefördert werden Träger der freien Jugendhilfe und kommunale Anbieter für

- a. Maßnahmen (§ 2),
 - b. Einrichtungen (§ 3) sowie
 - c. Gruppen oder Verbände (§ 4).
2. Eine auf Dauer angelegte Förderung einer Jugendgruppe oder eines Jugendverbandes im Sinne des § 12 SGB VIII, einer juristischen Person - mit Ausnahme der Städte des Kreises Höxter - oder Personenvereinigung setzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.
 3. Verantwortliche Leiter/-in von Maßnahmen, Einrichtungen oder Gruppen müssen volljährig und sollen gründlich ausgebildet sein (z. B. Jugendleiter-Card, Erste-Hilfe-Kurs).
 4. Durch Zuschüsse des Bundes, des Landes und des Kreises dürfen nicht mehr als 75 % der Gesamtkosten einer Maßnahme gedeckt sein. Der Zuschuss des Kreises wird ggf. entsprechend gekürzt.
 5. Zuschüsse werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet, den Schutzauftrag gem. der Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII gewährleistet und eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sicherstellt.
 6. Die bei der Förderung zu berücksichtigenden Personen müssen ihren Wohnsitz im Kreis Höxter haben. In Ausnahmefällen können auch Leiter/-innen/Helfer/-innen gefördert werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Kreises Höxter haben.
 7. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderung besteht nicht. Zuschüsse werden nach diesen Richtlinien im Rahmen der vom Kreistag hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.

§ 2 Förderung von Maßnahmen

1. Der Kreis Höxter kann im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel Zuschüsse gewähren zu:

- a) Jugendfahrten und -lagern in Höhe von 5,00€ pro Tag und Teilnehmer/-in. Gefördert werden Maßnahmen von mindestens 2 Tagen. Die Förderungshöchstdauer beträgt maximal 14 Tage. Hin- und Rückfahrt werden zusammen als ein Tag berechnet, es sei denn, dass der Bestimmungsort vor 10.00 Uhr erreicht und die Rückkehr an den Ausgangsort nach 18.00 Uhr erfolgt ist.

Hinweis:

Jugendfahrten nach Norderney in das Jugendhaus des Kreises Höxter werden gesondert gefördert in einer Höhe von

- 5,50 € pro Tag/Teiln. bei Gruppen bis 8 Personen
- 6,50 € pro Tag/Teiln. bei Gruppen bis 24 Personen
- 7,00 € pro Tag/Teiln. bei Gruppen ab 25 Personen

Der Betreiber des Hauses gewährt allen Jugendgruppen aus dem Kreis Höxter zusätzlich einen Nachlass von 10 %

Für alle Ferienfreizeiten gilt:

Gefördert werden Teilnehmer/-innen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Leiter/-innen/Helfer/-innen können älter sein und werden mit 8,00 € pro Tag gefördert. Auf Antrag kann eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Zuwendung bei den Maßnahmen gewährt werden, die über 2.500,00 € Gesamtzuwendung liegen.

- b) Aus- und Fortbildungen von Mitarbeiter/-innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit einem Programm von mindestens 4 Stunden pro Tag. Sie werden mit 6,00 € pro Tag/Teilnehmer/-in bezuschusst.

Aus- und Fortbildungen mit einem Programm von mindestens 2 Stunden pro Tag werden mit 5,00 € pro Tag/Teilnehmer/-in bezuschusst.

Die Maßnahmen können zeitlich flexibel durchgeführt werden. Zuschüsse werden für Teilnehmer/-innen gewährt, die an allen Bildungseinheiten teilgenommen haben und mindestens 14 Jahre alt sind.

- c) Seminaren und Kursen sowie weiteren Veranstaltungen mit einem festen Teilnehmerinnenkreis, die kulturelle, soziale, generationsübergreifende, berufsfindungs- und ausbildungsbezogene, geschlechtsspezifische, staatspolitische, umwelt- und medienbezogene Themen behandeln und Gelegenheit zum Meinungsaustausch und zur selbstständigen Urteilsbildung geben.

Eine Maßnahme muss mindestens 4 Stunden Programm, maximal 4 Stunden pro Tag, beinhalten. Für jeweils 4 Stunden Programm werden 5,00 € pro Teilnehmer/-in gewährt. Die Maßnahme kann zeitlich flexibel durchgeführt werden. Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus sowie zu Gedenkstätten der deutschen Nachkriegszeit werden mit 6,00 € pro Tag und Teilnehmer bezuschusst. Leiter/-innen/Helfer/-innen bei diesen Fahrten können älter sein und werden mit 7,00 € pro Tag gefördert. Die Maßnahmen sollen angemessen vor- und nachbereitet werden. Zuschüsse werden für Teilnehmer/-innen gewährt, die an allen Bildungseinheiten bzw. der Fahrt teilgenommen haben und mindestens 6 Jahre, höchstens jedoch 27 Jahre, alt sind.

- d) Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu Themen, wie Konsumverhalten, Sucht, Gefährdung durch Medien, Konflikte und Gewaltproblematik in Höhe bis zu 70 % der anererkennungsfähigen Kosten, insbesondere bei Projekttagen, Projekten, Ausstellungen, Theateraufführungen. Der Förderhöchstbetrag pro Jahr beträgt 2.000,00 €.

Ein Seminar oder Kurs mit einem Programm von mindestens 4 Stunden pro Tag wird mit 5,00 € pro Tag/Teilnehmer bezuschusst.

Die Maßnahme kann zeitlich flexibel durchgeführt werden. Zuschüsse werden für Teilnehmer gewährt, die an allen Bildungseinheiten teilgenommen haben und mindestens 6 Jahre, höchstens jedoch 27 Jahre, alt sind.

- e) Internationalen Begegnungen in Höhe von 10,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in, sofern sie im Ausland stattfinden und über ein entsprechendes pädagogisches Programm verfügen. Erfolgt eine internationale Begegnung im Kreis Höxter, wird dem hiesigen Träger der Maßnahme zur gemeinsamen Programmgestaltung für die ausländischen Teilnehmer/-innen ein Zuschuss in Höhe von 4,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in gewährt. Gefördert werden Teilnehmer/-innen ab dem 13. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Leiter/-innen/Helfer/-innen können älter sein und werden mit 15,00 € gefördert. Maßnahmen werden nur dann finanziell gefördert, wenn sie mindestens drei volle Tage dauern. Die höchste Förderungsdauer beträgt 14 Tage.

- f) Projekttagen und Projekten als offenes Angebot zur gesellschaftlichen Beteiligung junger Menschen, beispielsweise mit Migranten, Behinderten oder sozial Benachteiligten sowie kulturellen, sozialen, generationsübergreifenden, berufsfindungs- und ausbildungsbezogenen, geschlechtsspezifischen, staatspolitischen, umweltbezogenen und medienbezogenen Projekttagen/Projekten, die aufgrund ihrer Zielsetzung beispielhaft sind. Diese Veranstaltungen werden mit 60 % der anererkennungsfähigen Kosten gefördert. Der Förderhöchstbetrag pro Jahr beträgt 2.000,00 €. Die Maßnahmen sind detailliert zu beschreiben.

2. Für die unter Ziff 1 a, c und e genannten Maßnahmen wird für je 10 jugendliche Teilnehmer/-innen eine Jugendgruppenleiter/-in/Helfer/-in gefördert. Bei gemischten Gruppen (Jungen/Mädchen) sollen eine männliche und eine weibliche Begleitperson teilnehmen. Bei Gruppen bis 10 Teilnehmer/-innen werden auch aus Gründen der Aufsichtspflicht zwei Gruppenleiter/-innen gefördert. Zusätzlich kann für einen Teilnehmer/-in mit Behinderung eine erforderliche Begleitperson gefördert werden.

§ 3 Förderung von Einrichtungen

Der Kreis Höxter kann im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel Zuschüsse gewähren zu:

1. Baukosten von Jugendfreizeitstätten, Umbauten von Pfarrheimen, Bürgerhäusern etc. zur Schaffung von Jugendräumen. Zu diesen Vorhaben wird ein Zuschuss in Höhe von 25 % der anererkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000,00 €, gewährt.
2. den Ausstattungskosten von Jugendfreizeitstätten bis zur Höhe von 30 % bei Mehrfachnutzung einer Einrichtung - also nicht nur für Zwecke der Jugendarbeit - beträgt die Förderung höchstens 15 % der anererkennungsfähigen Kosten.
3. den Betriebskosten der offenen Jugendfreizeitstätten (in Anlehnung an die Richtlinien zum Landesjugendplan) mit folgenden Fördersätzen:
 - a) 250,00 € jährlich für kleine Einrichtungen und folgende Mindestvoraussetzungen
 - 2 Gruppenräume bzw. ein großer Raum mit ca. 40 m²
 - Gesellschaftsspiele, Medien

- 4 Std. wöchentliche Öffnungszeit an 2 Tagen in 35 Wochen (wenn möglich, ein Öffnungstag am Wochenende)
 - 2 ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen mit einem Nachweis über eine abgeschlossene Juleica-Schulung
- b) 4.091,00 € jährlich für mittlere Einrichtungen und folgende Mindestvoraussetzungen
- Betriebskosten in Höhe von 15.340,00 €
 - 3 Gruppenräume
 - Gesellschaftsspiele, Jugendzeitschrift, Musikanlage, eine größere Spielmöglichkeit (z. B. Tischtennis, Kicker, Billard, Skaterbahn, Korbball, Fitnessgerät, Töpferscheibe, Brennofen, Nähmaschine, Computer/Internet)
 - 8 Std. wöchentliche Öffnungszeit an 3 Tagen in 35 Wochen (wenn möglich, ein Öffnungstag am Wochenende)
 - 1 hauptberufliche Fachkraft als Teilzeitkraft mit mindestens 6 Wochen pro Woche (sozial- oder freizeitpädagogische Ausbildung) und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen
- c) 10.000,00 € jährlich für große Einrichtungen und folgende Mindestvoraussetzungen
- Betriebskosten in Höhe von 30.680,00 €
 - ein großer Begegnungsraum sowie 4 weitere Gruppenräume
 - Gesellschaftsspiele, Jugendzeitschrift, Musikanlage, 3 größere Spielmöglichkeiten (z. B. Tischtennis, Kicker, Billard, Skaterbahn, Korbball, Fitnessgerät, Töpferscheibe, Brennofen, Nähmaschine, Computer/Internet)
 - 20 Std. wöchentliche Öffnungszeit an 4 Tagen in 40 Wochen (wenn möglich, ein Öffnungstag am Wochenende)
- 1 hauptberufliche Fachkraft als Vollzeitkraft (Sozialarbeiter/-in/Sozialpädagoge/-in oder ähnliche Ausbildung) und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen.
Die anzurechnende Zweitkraft muss mindestens über eine sozial- oder freizeitpädagogische Ausbildung verfügen.

Kreismittel werden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sich die jeweilige Stadt, in deren Bereich die zu fördernde Einrichtung liegt, in gleicher Höhe wie der Kreis an den Kosten beteiligt. Bei nicht ausreichenden Kreismitteln werden die Zuwendungen gekürzt.

Für die Vergabe der Landesmittel gilt folgende Regelung:

Bei ausreichenden Mitteln werden für kleine und mittlere Einrichtungen Landeszuschüsse in Höhe der Beträge der Kreiszuschüsse gewährt. Für große Einrichtungen wird ein Landeszuschuss in Höhe von 20.001,00 € bei Beschäftigung einer hauptamtlichen Vollzeitfachkraft bzw. in Höhe von 40.281,00 € bei Beschäftigung von zwei hauptamtlichen Vollzeitfachkräften gewährt.

Bei nicht ausreichenden Landesmitteln werden die Zuwendungen gekürzt.

Generelle Voraussetzung zur Gewährung von Landes- und Kreismitteln ist die Beteiligung der offenen Jugendfreizeitstätte an einem Wirksamkeitsdialog auf kommunaler Ebene.

§ 4 Förderung von sonstigen Personal- und Sachkosten in Gruppen, Einrichtungen und Verbänden

Der Kreis Höxter kann im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel Zuschüsse gewähren zu

1. den Personalkosten für hauptamtliche kirchliche Referent/innen in der Jugendarbeit, die als übergeordnete Stelle für die Anliegen der kirchlichen offenen Jugendtreffs und Jugendverbandsarbeit zuständig sind. Die Höhe der Förderung beträgt 5.200,00 € jährlich je Fachkraft.
2. Anschaffungen von Beschäftigungs- und Spielgeräten zur Freizeitgestaltung in Höhe bis zu 30 % der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.500,00 €, jährlich.
3. Anschaffungen von Ausrüstungsmaterial für Zeltlager in Höhe bis zu 30 % der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.500,00 € jährlich, jedoch nicht für den Kauf von kurzlebigen Zubehör- und Ausrüstungsteilen.
4. den Verwaltungskosten für die Stadtjugendringe, den Jugendparlamenten sowie dem Arbeitskreis Jugend in Höhe von 100,00 € jährlich.
5. den Verwaltungskosten für den Kreisjugendring in Höhe von 1.500,00€ jährlich. Die Förderung wird als Pauschale gezahlt und ist beispielsweise für Veranstaltungen, Projekte, Öffentlichkeitsarbeit oder weitere Ausgaben in Zusammenhang mit der Unterhaltung des Gremiums zu verwenden.

§ 5 Verfahren

1. Anträge auf Zuschüsse sind vor Beginn einer Maßnahme schriftlich - soweit vorhanden nach Formblatt - beim Kreis Höxter/Jugendamt einzureichen. Nach Durchführung einer Maßnahme gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge für eine Förderung zum Bau einer Jugendfreizeitstätte im Folgejahr gem. § 3 Ziff. 1 dieser Richtlinien sind bis zum 01.10. des laufenden Jahres zu stellen.

Anträge für eine Förderung der Betriebskosten der offenen Jugendfreizeitstätten sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Folgejahr gem. § 3 Ziff. 3 dieser Richtlinien sind bis zum 01.11. und Erstanträge bis zum 01.10. des laufenden Jahres zu stellen.

Über die Anerkennung und Eingruppierung der offenen Jugendfreizeitstätten als kleine, mittlere oder große Einrichtungen sowie die Gewährung von Kreis- und Landesmitteln entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

2. Gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 2 b der Satzung für das Jugendamt des Kreises Höxter entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe. Bei der Vergabe von Mitteln entscheidet der Jugendhilfeausschuss, sofern der Förderungsantrag im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € übersteigt; in den übrigen Fällen die Verwaltung des Jugendamtes, die dem Jugendhilfeausschuss in der nächsten Sitzung über entsprechende Bewilligungen berichtet.
3. Bei den unter Ziff. 1 a der Richtlinien genannten Ferienfreizeiten erfolgt direkt nach der Antragstellung eine Eingangsbestätigung unter Angabe des zu erwartenden Kreiszuschusses. Nach Beendigung der Maßnahme sind die erforderlichen Nachweise (z. B. Teilnehmerlisten, Aufenthaltsbescheinigungen, Programme, quittierte Rechnungen, Schlussabnahmen o. ä.) unverzüglich vorzulegen. Auf der Grundlage dieser Unterlagen erfolgt anschließend die Bewilligung und die Auszahlung des Kreiszuschusses. Der Zuschuss wird auf volle Euro aufgerundet und an den Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto überwiesen.
4. Zuschüsse sind zweckgebunden und müssen so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden. Der Kreis Höxter behält sich eine Überprüfung der bezuschussten Maßnahmen und Einrichtungen vor. Zu Unrecht erhaltene Zuwendungen sind dem Kreis Höxter unverzüglich zu erstatten.

5. Bei Maßnahmen, die auch nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein - Westfalen gefördert werden, sollte dort ebenfalls ein Antrag gestellt werden.

§ 6 Ausnahmeregelung

Der Jugendhilfeausschuss kann in Ausnahmefällen abweichend von diesen Richtlinien entscheiden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinien treten ab dem 01.01.2024 in Kraft.